



Sport Als Beruf [ung]
Brandenburg e.V.

Satzung

Version: 3.1.2_2025_04_06

SAB BB e.V.
Sport Als Beruf
Brandenburg e.V.

Sellostraße 19
14471 Potsdam

hallo@sab-ev.de
www.SAB.events
facebook.sab-ev.de
VR-Nr.: 7829 P
IK-Nr.: 443209791
St.nr.: 046/140/06752

Mirko Görsdorf Vorstandsvorsitzender
Dr. Kristin Wick Vorständin
Ulrike Görsdorf Vorständin

Konto: DE40 120 700 240 3007150 00
PayPal: paypal.sab-ev.de

gemeinnützig
engagiert
aktiv



Mitgliedschaften:



Behinderten- und Rehabilitationssportverband
Brandenburg e.V.
Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.	3
§ 2	Vereinszweck.	3
§ 3	Selbstlosigkeit.	3
§ 4	Mitgliedschaft.	4
§ 5	Beiträge.	5
§ 6	Organe des Vereins.	5
§ 7	Der Vorstand.	5
§ 8	Das Kuratorium.	6
§ 9	Der fachliche Beirat.	7
§ 10	Die Mitgliederversammlung.	7
§ 11	Wahlen und Beschlüsse.	9
§ 12	Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.	9
§ 13	Haftung.	9
§ 14	Datenschutz.	9
§ 15	Außergewöhnliche Lagen.	10
§ 16	Die Auflösung des Vereins.	10
§ 17	Änderungen in der Satzung.	10
§ 18	Inkrafttreten der Satzung.	10



Die Satzung des Vereins „Sport Als Beruf Brandenburg“.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.

Der Verein trägt den Namen: „Sport Als Beruf Brandenburg“ (als Abkürzung: „SAB BB“)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und darauf den Zusatz „e. V.“ führen.

Er hat seinen Sitz in Potsdam.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 2011 auf.

§ 2 Vereinszweck.

- (1) Der Verein „Sport als Beruf Brandenburg“ mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Bildung.
- (3) Der Verein unterstützt all diejenigen, die sich im beruflichen Alltag mit dem Thema Sport befassen und versucht nach bestem Wissen und Gewissen ein Umfeld zu schaffen, das den langfristigen Erfolg dieser Berufsgruppen fördert.

Er soll die Interessen seiner Mitglieder nach außen vertreten und wahren.

Es sollen drei Abteilungen existieren:

Die **Abteilung I** widmet sich der Berufsbildung der Mitglieder, sowie dem gesellschaftlichen und kulturellen Austausch untereinander. Erreicht wird dies vor allem über die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Konferenzen sowie über spezielle Online-Angebote.

Die **Abteilung II** fördert den Gesundheits- sowie Behindertensport und verwirklicht seinen Zweck durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Übungsstunden und Kursen im Bereich des Rehabilitationssportes. Die Abteilung ist nicht eigenständig tätig.

Die **Abteilung III** fördert den Gesundheits- und Präventionssport und verwirklicht seinen Zweck durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Übungsstunden und Kursen im Bereich des Gesundheits- und Präventionssportes. Die Abteilung ist nicht eigenständig tätig.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein soll eine lernende Organisation sein, nicht statisch und durch laufende Evaluation den Bedürfnissen und Erwartungen der Mitglieder entsprechen.

§ 3 Selbstlosigkeit.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Einnahmen des Vereins decken die Selbstkosten. Sollten Überschüsse entstehen, so sind sie ausschließlich für die Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein zahlt Aufwandsentschädigungen an Mitglieder und Nichtmitglieder aus, welche für die Übernahme satzungsgemäßer Aufgaben beauftragt wurden.
- (5) Mitglieder und Nichtmitglieder können Dienstverträge mit dem Verein eingehen.



- (6) Der Verein zahlt Aufwandsersatz für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft.

- (1) ¹ Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt. ² Juristische Personen ernennen einen konkreten (natürlichen) Ansprechpartner, welcher für die Dauer der Mitgliedschaft die Verbindung zwischen SAB BB und der gesetzlichen Vertretung des Mitglieds herstellt, sofern diese nicht selbst die Kontaktperson ist.
- (2) Gemäß § 38 BGB i.V.m. § 40 BGB kann die Mitgliedschaft übertragen werden. Ein angebrochenes Beitragsjahr kann somit vollendet werden. Über die Möglichkeit der Übertragung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie von dessen Organen gefassten Beschlüsse an und sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet.
- (4) Es gibt folgende Kategorien der Mitgliedschaft, welche die Mitgliederversammlung definiert:
- (a) **Ordentliche Mitgliedschaft:** Volles Stimmrecht; volles Teilnahmerecht; Beitragszahlung gemäß § 5 der Satzung
 - (b) **Aktivmitgliedschaft:** Mitgliedschaft durch vereinfachtes Antrags- und Aufnahmeverfahren; Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimmrecht; Beiträge auf Vertragsbasis
 - (c) **Ehrenmitgliedschaft:** Aufnahme durch Angebot der Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand und Annahme; Teilnahme- und volles Stimmrecht; beitragsbefreit
 - (d) **Fördermitgliedschaft:** Aufnahme in den Verein durch Antrag des Interessenten und Annahme durch den Vereinsvorstand; Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen; Stimmrecht nur durch Vertragsbestimmung; Beiträge auf Vertragsbasis
- (5) ¹ Der Aufnahmeantrag erfolgt für ordentliche und Fördermitglieder schriftlich und unter Anlage des Antragsformulars gegenüber dem Vorstand. ² Der Antrag soll mindestens den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift sowie eine abrufbereite E-Mail-Adresse enthalten. ³ Das Antragsformular kann papierbasiert oder online eingereicht werden.
- (6) ¹ Aktivmitglieder erwerben die Aktivmitgliedschaft im Rahmen der Buchung von Vereinsangeboten, sofern eine Mitgliedschaft vorgesehen ist.
- (7) ¹ Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. ² Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder und von Fördermitgliedern beginnt mit Zusendung des Bestätigungsschreibens. ³ Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern beginnt mit der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags. ⁴ Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern beginnt mit Annahme des Angebots des Vereins.
- (8) ¹ Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, welcher zu begründen ist, kann der Antragssteller Beschwerde einlegen. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand vorzulegen. ² Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Kuratoriumsversammlung.
- (9) Mit Beginn der Mitgliedschaft werden innerhalb von 14 Tagen der Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls die Aufnahmegebühr fällig.
- (10) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. ² Aktivmitgliedschaften enden darüber hinaus mit dem Ende der zugrundeliegenden Vereinsangebote oder ³ bei Beitragszahlungsverzug länger als 14 Tage nach Zahlungsaufforderung oder ⁴ mit der 2. Beitragsmahnung. ⁵ Zahlungsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
- (11) ¹ Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des folgenden Quartals in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden möglich. ² Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Vereinsvorsitzenden oder der Poststempel. Als Belege dienen ebenfalls anerkannte Sendungsprotokolle.
- (12) Das Vereinsausschlussverfahren wird von der Kuratoriumsversammlung bestimmt und kann differenziertere Sanktionen vorsehen, als den endgültigen Ausschluss.
- (a) Wenn ein Mitglied ¹ gegen Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend und vorsätzlich verstoßen hat oder ² trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt (sofortige



Streichung von der Mitgliederliste ohne Beschluss), so kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (b) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung beziehungsweise schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Dies entfällt bei Beitragsrückstand gemäß § 4 Abs. 11 a S. 2.
- (c) ¹ Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlussgrunds per Einschreiben mit Rückschein Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. ² Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ³ Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Beiträge.

- (1) ¹ Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Kuratoriumsversammlung. ² Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Kuratoriumsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) ¹ Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, sofern nicht satzungsgemäß und fristgerecht gekündigt wurde. ² Mitglieder tragen alle Unkosten, welche im Zusammenhang mit fehlgeschlagenen Zahlungen entstanden sind, die der Verein nicht zu verantworten hat.
- (4) ¹ Der Vorstand kann eine Finanzordnung in Kraft setzen. ² Eine Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) das Kuratorium
- (3) der fachliche Beirat
- (4) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand.

- (1) ¹ Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. ² Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie mindestens einer weiteren Person.
- (3) ¹ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. ² Der Vorstandsvorsitzende handelt gegenüber der öffentlichen Hand alleinvertretungsberechtigt.
- (4) ¹ Der Vorstand gehört dem Kuratorium an. ² Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt bleibt die Mitgliedschaft im Kuratorium auf Wunsch bestehen.
- (5) ¹ Für Einzelgeschäfte im Wert von über 25.000 Euro sowie bei Grundstücksgeschäften sollte in jedem Fall die vorherige Empfehlung des fachlichen Beirats eingeholt werden. ² Unabhängig davon können berechnete Auszahlungen auch über 25.000 Euro durch den Schatzmeister oder das verantwortliche Vorstandsmitglied vorgenommen werden.
- (6) ¹ Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit. ² Das Kuratorium nominiert Kandidaten für die Vorstandswahl. ³ Jedes Vorstandsmitglied



wird einzeln gewählt. ⁴ Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. ⁵ Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. ⁶ Ein Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

- (7) ¹ Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. ² Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt das Kuratorium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (8) Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB zu bestellen.
- (9) ¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (auch per E-Mail) oder telefonisch einberufen werden. ² Eine Einberufungsfrist von 1 Woche ist einzuhalten und bedarf keiner Tagesordnung.
- (10) ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. ² Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴ Beschlüsse sind gemäß den üblichen Grundsätzen und Formalien zu protokollieren.
- (11) ¹ Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. ² In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. ³ Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind rechtssicher zu archivieren.
- (12) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
- (13) ¹ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ² Die Kuratoriumsversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (14) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für die Ausgestaltung, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Kuratoriumsversammlung.

§ 8 Das Kuratorium.

- (1) ¹ Das Kuratorium ist ein erweitertes Führungs- und Entscheidungsgremium um den Vorstand herum. ² Das Kuratorium ist insbesondere zuständig zur Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, die Genehmigung des Haushaltsplans, die Erstellung und Pflege von Vereinsordnungen sowie für die Erarbeitung und den Beschluss von Satzungsänderungen, für welche nicht explizit die Mitgliederversammlung zuständig ist. ³ Das Kuratorium beschließt die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstands. ⁴ Es kann Ehren- und Fördermitglieder vorschlagen.
- (2) ¹ Das Kuratorium besteht zunächst aus den 8 unterzeichnenden Gründungsmitgliedern (nachfolgend als „Gründerkreis“ bezeichnet). ² Diese verfügen über das Sonderrecht einer dauerhaften Mitgliedschaft. ³ Im Falle von groben Fehlverhalten nach § 4 Abs. 11 (a) der Satzung kann ein Gründungsmitglied nicht aus dem Verein ausgeschlossen, jedoch aber von seinen Ämtern und der Mitgliedschaft im Kuratorium enthoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) ¹ Durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss kann das Kuratorium weitere natürliche Personen als künftige Kuratoriumsmitglieder nominieren, welche jedoch ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen. ² Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit über diese Nominierungen. ³ Die Dauer dieser Mitgliedschaft ist auf 2 Jahre begrenzt. ⁴ Die unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹ Ein Austritt aus dem Kuratorium ist durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen und ist unabhängig von der ordentlichen Mitgliedschaft. ² Mit Annahme des Antrags durch den Vorstand entfällt die Stimm- und Teilnahmeberechtigung im Kuratorium.
- (5) ¹ Jedes Mitglied verfügt über genau eine Stimme. ² Jedes Mitglied ist gleichberechtigt, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters oder der Herkunft. ³ Die Kuratoriumsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) ¹ Die Mitglieder dieses Organs haben eine besondere Treuepflicht (passive Förderpflicht, Loyalitätspflicht) gegenüber dem Verein. ² Insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit der Arbeit des Vorstands und die Wahl der Kassenprüfer obliegen dem Kuratorium.



- (7) ¹ Die Kuratoriumsversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Einladung in Textform beispielsweise mittels Briefs oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Kuratoriumsmitglieder einzuberufen und sollte der Mitgliederversammlung zeitnah vorausgehen. ² Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist mitzusenden. Die Tagesordnung kann auf Antrag innerhalb einer in der Einladung näher zu bestimmenden Frist erweitert werden.
- (8) ¹ Der Vorstand gehört dem Kuratorium an. ² Der/die Vorsitzende leitet die Kuratoriumssitzungen.
- (9) In Bezug auf virtuelle oder hybride Kuratoriumssitzungen finden die entsprechenden Regelungen der Mitgliederversammlung Anwendung, insbesondere die Punkte (11), (12), (13) und (17).

§ 9 Der fachliche Beirat.

- (1) Für Entscheidungen, die eine fachliche Expertise benötigen, kann der Vorstand den fachlichen Beirat beauftragen, Empfehlungen abzugeben und in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Der fachliche Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren vom Kuratorium gewählt und besteht aus 5 natürlichen Personen, von denen mindestens 3 einen sportbezogenen beruflichen Hintergrund haben sollen und von denen mindestens 3 Personen Vereinsmitglieder sein müssen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt das Kuratorium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) ¹ Mindestens vierteljährlich soll eine Sitzung des fachlichen Beirats stattfinden. ² Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. ³ Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) Die erschienenen Beiratsmitglieder bestimmen einen Versammlungsleiter.
- (7) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Der Beirat tritt nach Außen einheitlich mit einer Stimme, Ansicht und Meinung auf, welche sich durch Einfache-Mehrheits-Entscheidung der abgegebenen gültigen Stimmen ergibt.
- (9) Beschlüsse sind gemäß den üblichen Grundsätzen und Formalien zu protokollieren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung.

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern und allen Ehrenmitgliedern sowie je nach Vertragsgestaltung auch Fördermitgliedern zusammen. ² Jedes dieser Mitglieder hat 1 Stimme.
- (2) Auf besonderen Beschluss des Kuratoriums kann einem ordentlichen Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, das Stimmrecht vorübergehend entzogen werden.
- (3) ¹ Dem Gründerkreis als Einheit steht ein Sonderrecht in Form einer weiteren Stimme zur Verfügung. ² Diese Stimme hat ein Gewicht von 15 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen. ³ Die Meinung des Gründerkreises wird durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. ⁴ Die Zugehörigkeit zum Gründerkreis hat keinen Einfluss auf die reguläre Stimme der Mitglieder als Einzelperson in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) ¹ Die Mitgliederversammlung kann auf Bestreben von mindestens 20 Prozent aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt werden. ² Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. ³ Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. ⁴ Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz (10).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist lediglich für alle in dieser Satzung mit ihr in Verbindung gebrachten Angelegenheiten zuständig, insbesondere:



- (a) die Wahl des Vorstands
 - (b) die Wahl von ordentlichen Mitgliedern in das Kuratorium
 - (c) Änderung des Vereinszwecks
 - (d) sowie die Auflösung des Vereins.
- (7) ¹ Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, um die Auflösung des Vereins zu beschließen. ² Für diesen Beschluss sind drei Viertel aller abgegebenen Stimmen notwendig.
- (8) ¹ In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheid Empfehlungen an den Vorstand beschließen. ² Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (9) ¹ Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, ein gesetzlicher Vertreter oder eine andere bevollmächtigte Person beauftragt werden. ² Die Bevollmächtigung muss schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert vorliegen. ³ Ein Mitglied oder ein Vertreter darf nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen.
- (10) ¹ Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen – beginnend mit der Absendung – durch Einladung in Textform beispielsweise mittels Aushangs, Mitteilung auf der Internetseite des Vereins, Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen und sollte der Kuratoriumsversammlung zeitnah folgen. ² Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist mitzusenden. ³ Die Tagesordnung kann auf Antrag innerhalb einer in der Einladung näher zu bestimmenden Frist erweitert werden.
- (11) ¹ Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. ² Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder ³ als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. ⁴ Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (12) ¹ Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. ² Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. ³ Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (13) ¹ Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, ² es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (14) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (15) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (16) ¹ Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. ² Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. ³ Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. ⁴ Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (17) ¹ Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. ² Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. ³ Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (18) ¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³ Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. ⁴ Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



§ 11 Wahlen und Beschlüsse.

- (1) ¹ Die Wahlen werden in Anwesenheit der zuständigen Mitglieder durchgeführt. ² Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) Zur Beschlussfassung genügt, soweit nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Wahlen sind mindestens 4 Wochen im Vorfeld fristgerecht und unter Angabe des Wahlziels anzukündigen.
- (5) Beschlüsse sind gemäß den üblichen Grundsätzen und Formalien zu protokollieren und mindestens von einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer, welcher im Vorfeld vom Versammlungsleiter zu bestimmen ist, zu unterschreiben.

§ 12 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- (1) ¹ Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. ² Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. ³ Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) ¹ Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. ² Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. ³ Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) ¹ Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. ² Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) ¹ Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ² Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 13 Haftung.

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz.

- (3) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Teilnehmer im Verein verarbeitet.



- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied und jeder Teilnehmer insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 15 Außergewöhnliche Lagen.

- (1) ¹ Im Falle von außergewöhnlichen Lagen, wie beispielsweise Epidemien/Pandemien, Naturkatastrophen, Unfällen, Übergriffen und anderen Krisen, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Erfüllungsgehilfen betreffen, behält sich der Vorstand vor, Notfallmaßnahmen zu ergreifen und Bestimmungen zu treffen, an die sich Mitglieder und Erfüllungsgehilfen des Vereins halten müssen. ² Insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und behördlicher Anordnungen fallen unter diesen Vorbehalt.

§ 16 Die Auflösung des Vereins.

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Erledigung der Verpflichtungen dem Deutschen Kinderhilfswerk e.V. in Berlin (<http://dkhw.de>) zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Änderungen in der Satzung.

- (1) Änderungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) ¹ Gemäß gesondert beschlossener Ermächtigung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eigenständig Satzungsänderungen vornehmen, welche vom Amtsgericht oder dem Finanzamt angeregt werden. ² Er ist verpflichtet solche Änderungen binnen 7 Tagen nach Beschluss dem Kuratorium auf schriftlichem Wege und den stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich, jedoch spätestens während der nächsten Mitgliederversammlung, mitzuteilen. ³ Ausgeschlossen sind Änderungen die sich auf den Vereinszweck, notwendige Mehrheiten bei Wahlen und Beschlüssen sowie den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins beziehen.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur durch eine drei Viertel Mehrheit des Kuratoriums vorgeschlagen und durch eine drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung angenommen werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung.

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Gründungssitzung des Vereins „Sport als Beruf Berlin-Brandenburg“ am 05. Dezember 2010 in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung treten wirksam in der Fassung vom 29. April 2011 per 1. Mai 2011 in Kraft. Dokumentiert wird der Beschluss im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29. April 2011. (Dok.kz.: SAB-PMgV-2011-3)



- (3) Änderungen der Satzung treten wirksam in der Fassung vom 20. November 2011 per 21. November 2011 in Kraft. Dokumentiert wird der Beschluss im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20. November 2011. (Dok.kz.: SAB-PMgV-2011-4)
- (4) Änderungen der Satzung treten wirksam in der Fassung vom 14. Juli 2013 per 10. Oktober 2013 in Kraft. Dokumentiert wird der Beschluss im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2013. (Dok.kz.: SAB-PMgV-2013-2) sowie der Ergänzung zum Dokument SAB-PMgV-2013-2 vom 11. Oktober 2013 (Dok.kz.: SAB-PMgV-2013-3).
- (5) Änderungen der Satzung treten wirksam in der Fassung vom 30. Januar 2016 per 01. Februar 2016 in Kraft. Dokumentiert wird der Beschluss im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2016. (Dok.kz.: SAB-PMgV-2016-1).
- (6) Änderungen der Satzung treten wirksam in der Fassung vom 16. Mai 2024 per 20. Juni 2024 in Kraft. Dokumentiert wird der Beschluss im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2024. (Dok.kz.: SAB-PMgV-2024-01).
- (7) Korrektur einer fehlerhaften Nummerierung im Inhaltsverzeichnis durch den Vorsitzenden am 24. November 2024 ohne weiteren Beschluss.
- (8) Änderungen der Satzung treten wirksam in der Fassung vom 6. April 2025 per 6. April 2025 in Kraft. Dokumentiert wird der Beschluss im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 6. April 2025. (Dok.kz.: SAB-PMgV-2025-01).
- (9) [Vorlage] Änderungen der Satzung treten wirksam in der Fassung vom TT. MMMM JJJJ per TT. MMMM JJJJ in Kraft. Dokumentiert wird der Beschluss im Protokoll der Mitgliederversammlung vom TT. MMMM JJJJ. (Dok.kz.: SAB-PMgV-20XX-0X).

Unterschrift Vorstandsvorsitzende*r		20.05.2025	Kürzel: MGF
Unterschrift Stellvertretende*r Vorstandsvorsitzende*r		20.05.2025	Kürzel: UGF